

Familienzentrum Vilsbiburg e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Familienzentrum Vilsbiburg e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Vilsbiburg.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Familien und aller ihrer Mitglieder in der Gesellschaft, in der Politik und in der Kirche. Die Handlungsmöglichkeiten und Handlungskompetenzen der Familien in der Region Vilsbiburg sollen durch Planung, Förderung und Durchführung von Aktivitäten zur Bewältigung des Alltags gestärkt werden, insbesondere durch
 - 1.1 Angebote zur Familienbildung
 - 1.2 Anlauf- und Treffpunkt für Familien zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch
 - 1.3 Aufbau von Selbsthilfe-Initiativen
 - 1.4 Vermittlung von Informationen über Hilfs- und Beratungsangebote.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2 Der Beitritt wird durch das Eintragen in eine Mitgliederkartei mit der Unterschrift erklärt.
- 4.3 Ein besonderes Aufnahmeverfahren findet nicht statt.

4.4 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluß aus dem Verein
- c) mit dem Tod des Mitglied

4.5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

4.6 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Der Vorstand

6.1.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Die vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, von dem Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

6.2. Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) dem Vorstand (1. und 2. Vorstand)
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) und bis zu 3 weiteren Mitgliedern

Der Vereinsausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Ausschusses im Amt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen.

Der Vereinsausschuß ist zuständig für alle Ausgaben, die nicht durch die Mitgliederversammlung und dem Vorstand wahrgenommen werden. Er kann auch Aufgaben auf den Vorstand übertragen.

Die Versammlungen des Vereinsausschusses werden durch ein Vorstandsmitglied Schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.

Die Vorstandsmitglieder können neben ihrem Ehrenamt eine bezahlte Tätigkeit für das Mütterzentrum ausüben.

6.3 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Nennung der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabschlußrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins
- e) Bestimmung eines externen Kassenprüfers

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmung der Satzung geändert werden sollen. Der Einladung muss sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- 6.4. Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 7 Kassenprüfung

Die Aufgabe des Kassenprüfers ist es, die Buchhaltung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen und zu protokollieren. Der Mitgliederversammlung wird der Prüfungsbericht vorgelegt.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 8.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vilsbiburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinderrippen, Kinderhorte und Kindergärten im Stadtgebiet der Stadt Vilsbiburg zu verwenden hat.

Vilsbiburg, den 24.10.2015